

## MwSt-konformer Beleg

Damit die Vorsteuer geltend gemacht werden kann, müssen Rechnungen und Kassenquittungen die in Art. 26 MwStG erwähnten Informationen enthalten. Hier finden Sie den Artikel, ergänzt mit Anmerkungen unsererseits. Für eine bessere Lesbarkeit haben wir den Text jeweils auf eine Form gekürzt (weiblich/männlich).

### Art. 26 Rechnung

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer hat der Leistungsempfängerin auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 genügt.

<sup>2</sup> Die Rechnung muss den Leistungserbringer, die Leistungsempfängerin und die Art der Leistung eindeutig identifizieren und in der Regel folgende Elemente enthalten:

a. den **Namen und den Ort des Leistungserbringers**, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die **Nummer**, unter der er eingetragen ist;

b. den **Namen und den Ort der Leistungsempfängerin**, wie sie im Geschäftsverkehr auftritt;

*Inzwischen werden keine Aufrechnungen mehr gemacht wegen rein formaler Mängel wie z.B. bei Verwendung einer Abkürzung für die Firma statt dem vollen Namen, solange eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Um eine solche auszuschliessen empfehlen wir, weiterhin möglichst auf im Handelsregister eingetragene Namen zu bestehen.*

c. **Datum oder Zeitraum** der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;

*Datum bzw. Zeitraum der Leistung sind wichtig für die Feststellung, dass der zum betreffenden Zeitpunkt gültige MwSt-Satz abgerechnet wurde.*

d. **Art, Gegenstand und Umfang** der Leistung;

*Zur Überprüfung, ob der korrekte MwSt-Satz angewendet wurde, soll klar aus der Rechnung hervorgehen, um welche Art von Leistung es sich handelt.*

e. das **Entgelt** für die Leistung;

f. den **anwendbaren Steuersatz** und den vom Entgelt **geschuldeten Steuerbetrag**; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

*Fazit: mit den Angaben muss der exakte MwSt-Betrag nachgerechnet werden können. Somit reicht es nicht aus, verschiedene anwendbare MwSt-Sätze summarisch zu erwähnen, eine Schlüsselung auf jede einzelne Position muss möglich sein.*

<sup>3</sup> Bei Rechnungen, die von automatisierten Kassen ausgestellt werden (Kassenzettel), müssen die Angaben über die Leistungsempfängerin nicht aufgeführt sein, sofern das auf dem Beleg ausgewiesene Entgelt einen vom Bundesrat festzusetzenden Betrag nicht übersteigt.

*Aktuell beträgt dieser Betrag CHF 400 (Art. 57 MwStV). D.h. bei Kassenbelegen von über CHF 400 muss die Leistungsempfängerin auf dem Beleg erwähnt werden bzw. man kann sich eine Rechnung ausstellen lassen (z.B. Geschäftsessen im Restaurant).*